

# Zwischen effektiver Gefahrenabwehr und Substanzschutz der Grundrechte

Russische und deutsche Perspektiven auf die Terrorismusbekämpfung im Vergleich. Studenten- und Doktorandenseminar an der *Higher School of Economics* in Moskau

Die Anschläge vom 11. September 2001 haben die Bedrohung durch den Terrorismus weltweit deutlich gemacht. In diesem Zusammenhang wurden in vielen Ländern neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die den Kampf der Staaten gegen den Terrorismus erleichtern sollen. Die neu geschaffenen Befugnisse blieben dabei nicht ohne Kritik. Gleichzeitig zeigen auch die jüngsten Vorkommnisse um die Bombardierung eines Tankwagens durch die Bundeswehr in Afghanistan, dass der Kampf gegen den Terror teilweise noch immer auf einer juristischen *terra incognita* geführt wird; die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Soldaten agieren, sind nicht geklärt. Die zahlreichen, in diesem Zusammenhang zu erörternden Rechtsfragen bewogen die Juristischen Fakultäten der Universität zu Köln und der Higher School of Economics in Moskau, diese im Rahmen eines rechtsvergleichenden Seminars unter Beteiligung von deutschen und russischen Professoren, Doktoranden und Studenten zu diskutieren. Von deutscher Seite wurde das Seminar von Frau Professorin *Angelika Nußberger* M.A., Herrn Professor *Claus Kreß* LL.M. und Herrn Professor *Michael Sachs* geleitet, so dass sowohl die völkerrechtliche sowie die (völker)strafrechtliche als auch die verfassungsrechtliche Perspektive berücksichtigt werden konnte. Von russischer Seite war Herr Professor Dr. *Eduard Ivanov*, Vizedekan der Juristischen Fakultät der Higher School of Economics, federführend.

Im Laufe des Seminars wurde deutlich, dass die Schwerpunkte der rechtlichen Fragestellungen aufgrund von unterschiedlichen praktischen Problemen, aber auch von unterschiedlichen historischen Erfahrungen nicht immer identisch sind. Während die deutschen Teilnehmer große Skepsis im Hinblick auf neu geschaffene, grundrechtsrelevante Befugnisse der Behörden, den Abschuss von Flugzeugen oder den Einsatz der Bundeswehr im Inland zum Ausdruck brachten, betrachteten die russischen Teilnehmer die Probleme deutlich stärker aus dem Gesichtspunkt der effektiven Gefahrenabwehr heraus und definierten konkrete rechtspolitische Forderungen. Allerdings wurde auch von russischer Seite teilweise angemahnt, die russischen Gesetze stärker an den Grundrechten zu messen und Befugnisnormen zu konkretisieren.

## I. Internationales Vorgehen gegen die Finanzierung des Terrorismus

Der erste Themenblock hatte das internationale Vorgehen gegen die Finanzierung des Terrorismus zum Gegenstand. Dazu hielt *Ivanov* nach seinen Begrüßungsworten als Organisator des Treffens ein instruktives Auftaktsreferat. Er stellte ausführlich die bestehenden internationalen Systeme der Terrorismusfinanzierung dar und ging vor allem auf die unterschiedlichen Finanzierungsquellen ein. Anschließend setzte er sich mit den praktischen und rechtlichen Problemen bei der Austrocknung dieser Systeme auseinander, wobei seiner Ansicht nach insbesondere die Schwierigkeiten beim Informationsaustausch zwischen den Staaten ins Gewicht fallen würden. Zu der großen Anschaulichkeit des Vortrags trug sicherlich auch die Tatsache bei, dass *Ivanov* bei der in Russland zu-

ständigen staatlichen Finanzaufsichtsbehörde bereits praktische Erfahrungen zu diesem Thema hatte sammeln können.

Anschließend folgten Referate zur Umsetzung der UN-Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in der Russischen Föderation einerseits und in der Europäischen Union bzw. in Deutschland andererseits. *Anastasija Rubanenko* von der Higher School of Economics betonte in ihrem Vortrag zunächst, dass in der Russischen Föderation auch im Anschluss an die UN-Konvention gegen Terrorismusfinanzierung kein spezieller Straftatbestand für die Finanzierung von Terrorismus geschaffen worden sei. Dies würde bereits nach den allgemeinen strafrechtlichen Regeln mit einer Strafe von vier bis acht Jahren sanktioniert. Die vom UN-Sicherheitsrat vorgegebene Erstellung von Listen mit Terrorverdächtigen, gegen die Wirtschafts- und Finanzsanktionen zu ergreifen sind, würde von der russischen Regierung hingegen per Verordnung umgesetzt. Bemerkenswerterweise werden die Listen nicht veröffentlicht. Das Einfrieren von Vermögen könnte in Russland zudem lediglich aufgrund gerichtlicher und nicht schon aufgrund rein administrativer Beschlüsse erfolgen. Banken und bestimmte juristische Berufsgruppen unterlägen einer Meldepflicht hinsichtlich verdächtiger Transaktionen.

*Sebastian Pritzkow* LL.M. von der Universität zu Köln stellte anschließend die Umsetzung der UN-Konvention gegen Terrorismusfinanzierung in der Europäischen Union und in Deutschland dar. Zunächst ging der Referent kurz auf die aus seiner Sicht zentralen Regelungen des Übereinkommens ein: Bemerkenswert sei, dass es einen Ansatz für eine – zuvor noch nicht existierende – allgemeine Terrorismus-Definition enthalte. Außerdem seien mit dem Bereitstellen oder Sammeln von „finanziellen Mitteln“ für die Begehung terroristischer Taten bereits Vorbereitungshandlungen – die klassischerweise im Strafrecht straflos sind – mit Strafe zu bedrohen. Das UN-Übereinkommen sei sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden. In Deutschland bleibe die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung in zwei Punkten hinter den Vorgaben des Finanzierungsübereinkommens zurück: Zum einen bestünde keine Veruchsstrafbarkeit und zum anderen sei eine Erheblichkeitsschwelle vorgesehen.

In der anschließenden Diskussion wies Pritzkow mit Bezug auf die auch in Deutschland möglichen Verdachtsanzeigen seitens Privater ergänzend darauf hin, dass es dort im Jahre 2008 bei 65 Anzeigen und 21 Überprüfungen durch die Staatsanwaltschaft keinen einzigen Listentreffer gegeben habe. *Kreß* deutete die Tatsache, dass bei den Verdachtsanzeigen Privatpersonen zu Helfern der Ermittlungsorgane werden, als strafrechtskulturelles Problem.

## II. Die Rolle des UN-Sicherheitsrats in der Terrorismusbekämpfung

Im anschließenden Themenblock stand die Rolle des UN-Sicherheitsrats in der Terrorismusbekämpfung im Mittelpunkt. Zunächst gab *Anna Melikova* von der Universität zu Köln einen Überblick zu dem Thema. Dabei warf sie insbesondere die Frage auf, ob die vom UN-Sicherheitsrat im Rahmen der Terrorismusbekämpfung angenommenen Maßnahmen von der UN-Charta noch gedeckt seien. Problematisch sei einerseits, dass mit Erlass der nach den Anschlägen vom 11. September verabschiedeten Resolution 1373 eine legislative Phase des UN-Sicherheitsrats begonnen habe und dieser damit zum Eratzgesetzgeber werde. Den Staaten würden allgemeine Pflichten auferlegt, wie etwa die „Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen“ oder bestimmte Tätigkeiten zu kriminalisieren, die ansonsten lediglich in zustimmungspflichtigen

Konventionen begründet würden. Auch zeige sich erstmals ein abstraktes Gefahrenverständnis bei der Anwendung des Kapitel VII der UN-Charta, wenn der Sicherheitsrat „jede Handlung des internationalen Terrorismus“ als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bezeichne. Schließlich gab *Melikova* noch einen Überblick über die neu geschaffenen Institutionen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.

*Darja Demchuk* von der Moskauer Universität ging konkreter auf verschiedene vom Sicherheitsrat im Hinblick auf den Terrorismus verabschiedete Resolutionen ein. Dabei behandelte sie insbesondere die Funktionen der drei mit den Resolutionen errichteten Ausschüsse, nämlich des Antiterror-Komitees, des Komitees für Sanktionen gegen Al-Qaida und die Taliban sowie des Komitees für die Verhinderung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie Transportmittel. Diese Einrichtungen sollen die Fähigkeit der UN-Mitgliedstaaten, terroristische Angriffe sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu verhindern, stärken. Gleichzeitig bestimmten die Resolutionen konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und zur Verbesserung des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs. Anschließend analysierte Demchuk die Normen, welche die Bestimmungen der Resolutionen in russisches Recht umsetzen, und die damit verbundenen grundlegenden Umwälzungen im russischen Recht.

Schließlich stellte *Julie Vondung* von der Kölner Universität die Umsetzung der UN-Sanktionen gegen Terrorverdächtige in der Europäischen Union und in Deutschland dar. Dabei lenkte die Referentin den Blick auch auf die Rechte der Betroffenen, insbesondere auf die Rechtsschutzproblematik. Die EU sei für die Umsetzung von Sanktionen gegen terrorverdächtige Personen und Organisationen zuständig, die ihren (Wohn-)Sitz außerhalb der Union haben. Die Sanktionen bewirkten – mit den Worten des Sonderermittlers des Europarats *Dick Marty* – eine „zivile Todesstrafe“ für die Terrorverdächtigen. Zwar stünde der Rechtsweg zum EuGH gegen die Sanktionsmaßnahmen grundsätzlich offen; allerdings erstreckte sich dessen Kontrollkompetenz nicht auf die Frage, ob der Terrorverdacht auch berechtigt ist. In Deutschland erfolge die Umsetzung der UN-Sanktionen gegen EU-inländische Terrorverdächtige ohne Terrorlisten im jeweiligen Einzelfall; die Durchsetzungskraft der EU-Sanktionen werde auf nationaler Ebene dadurch verstärkt, dass selbst fahrlässige Verstöße kriminalisiert würden.

In der anschließenden Diskussion wurde vor allem der Unterschied betont, dass in der EU – anders als in Russland – bei natürlichen Personen eine Verurteilung wegen Terrorismus durch ein Gericht nicht Voraussetzung für die Aufnahme in die Terrorlisten ist, sondern ein bloßer Verdacht genügt.

### III. Völkerrechtliches Selbstverteidigungsrecht gegen den transnationalen Terrorismus?

Es folgte ein Austausch über das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht gegen den transnationalen Terrorismus aus deutscher und aus russischer Sicht. *Dr. Caroline von Gall* von der Universität zu Köln schilderte die Diskussion über das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht aus deutscher Perspektive. Diese bringt nach Auffassung der Referentin eine Haltung zum Ausdruck, die sich der gegenwärtigen Probleme in Hinblick auf den Chartatext bewusst, dabei jedoch deutlich bemüht ist, Lösungen *contra legem* zu vermeiden. Die deutsche Völkerrechtswissenschaft argumentiere auch in diesem

Bereich streng normorientiert. Rechtspolitische Erwägungen bestimmten im Vergleich zum amerikanischen Schrifttum die Rechtsanalyse nur am Rande. Dies hat vor allem Einfluss auf die Behandlung der Frage nach dem präventiven und dem gewohnheitsrechtlichen Selbstverteidigungsrecht. Auf dem Boden der Charta sei man allerdings der Auffassung, dass auch gegen nicht-staatliche Akteure ein Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta greife, wenn auch der Umfang eines solchen Rechts strenge Grenzen habe. Die deutsche Staatenpraxis im Umgang mit dem Selbstverteidigungsrecht gegen terroristische Anschläge werde deutlich anhand der Beurteilung des Afghanistan-Einsatzes durch die deutsche Regierung. Diese betrachtet den 11. September 2001 als einen bewaffneten Angriff im Sinne von Art. 51 UN-Charta, der ein Selbstverteidigungsrecht auslöse, das auch gegen nicht-staatliche Akteure greift.

Dem setzte *Anastasija Krimskaja* von der Higher School of Economics die russische Sichtweise entgegen. Im Unterschied zu Deutschland ist Russland nicht an militärischen Handlungen im Kampf gegen den Terrorismus im Ausland beteiligt. Insofern ist auch die Auseinandersetzung mit dem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht gegen Terroristen eher theoretischer Natur. Die Referentin schilderte kurz die Voraussetzungen, unter denen in der russischen Literatur das Selbstverteidigungsrecht gegen Terroristen greift, und kommt dabei zu ähnlichen Ergebnissen, wie zuvor in Bezug auf die deutsche Sichtweise dargelegt wurden. Anschließend betonte sie, dass nach Art. 6 des russischen Gesetzes „Über Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung“ im Kampf gegen den internationalen Terrorismus der Einsatz russischer Truppen auch im Ausland zulässig sei. Die Entscheidung über den Einsatz werde vom Präsidenten in seiner Funktion als Oberbefehlshaber mit Zustimmung der oberen Parlamentskammer getroffen. Im Hinblick auf die Völkerrechtsmäßigkeit des Gesetzes verwies die Referentin darauf, dass Voraussetzungen und Bedingungen für derartige Operationen gesetzlich nicht geregelt seien. Dies mache eine entsprechende Analyse unmöglich.

#### IV. Ausblick auf eine umfassende UN-Antiterror-Konvention

Anschließend analysierte *Marjana Batalova* von der Higher School of Economics die russische Position zu einer umfassenden UN-Antiterror-Konvention. Sie wies darauf hin, dass gegenwärtig zwölf internationale Konventionen sowie neun Sonderempfehlungen des Arbeitskreises „Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung“ zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung aus dem Jahre 2001 die völkerrechtliche Basis der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung darstellen. Die gegenwärtige Lage erfordere eine Neubetrachtung des Terrorismus und die anschließende Verabschiedung einer umfassenden Konvention auf universeller Ebene. Als Hauptprobleme bei der Ausarbeitung einer derartigen Konvention erweisen sich nach Auffassung der Referentin die Gewährleistung von staatlicher Souveränität und territorialer Einheit sowie das Verhältnis von Menschenrechten und Terrorismus.

#### V. Rechtsprechung zum Tschetschenien-Konflikt

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Tschetschenien untersuchten *Lika Sjukijajnen* und *Yury Safoklov*. Sjukijajnen von der Higher School of Economics befasste sich zunächst mit den Entscheidungen, die die Verletzung der Artt. 2, 3, 5, und 13 EMRK zum Gegenstand haben. Dabei hob sie einleitend hervor, dass statistisch gesehen jede fünfte beim Gerichtshof erhobene Beschwerde aus Russland

kommt, wobei davon wiederum die meisten Beschwerden aus nordkaukasischen Republiken stammen. Unter den im Jahre 2007 gefällten Entscheidungen befanden sich 200 Beschwerden aus der Tschetschenischen Teilrepublik. Sie betonte, dass die völkerrechtlichen Normen unbedingte Verpflichtungen darstellten und daher auch im bewaffneten Konflikt von allen Beteiligten beachtet werden müssten.

*Safoklov* von der Kölner Universität konzentrierte sich in seinem anschließenden Vortrag auf die in den „Tschetschenien-Fällen“ vom EGMR vorgenommene Entwicklung positiver Pflichten der Staaten nach der EMRK. Diese Pflichten dienen hier dem schwierigen Ausgleich zwischen der Verfolgung des legitimen Zwecks der Wiedereingliederung Tschetscheniens in den russischen Staatsverband und der Wahrung der konventionsrechtlichen Verbürgungen. Anhand verschiedener Urteile veranschaulichte *Safoklov* die vom EGMR aufgestellten positiven Pflichten Russlands aus Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) bzw. Art. 3 EMRK (Folterverbot). Dabei handele es sich um die Pflicht zur sorgfältigen Planung militärischer Operationen, die Dokumentationspflicht bei der Festnahme und Inhaftierung von Terrorverdächtigen, welche die häufigen Fälle des „Verschwindenlassens“ von Personen durch die russischen Streitkräfte betreffen, sowie die Pflicht zur Schaffung angemessener Haftbedingungen. *Ex post* bestünde zudem eine Verpflichtung zur effektiven Ermittlung von Menschenrechtsverletzungen.

Der Beitrag von *Hamzat Asabaev* von der Higher School of Economics befasste sich schließlich mit dem Urteil des russischen Verfassungsgerichts zum Ersten Tschetschenien-Krieg vom 31. Juli 1995, Az.: 10-P. Die Entscheidung ist eines der bekanntesten und strittigsten Urteile in der russischen Verfassungspraxis. Außer der Brisanz der Rechtsprobleme zeichnet sich die Entscheidung auch durch die besonders hohe Anzahl von Sondervoten aus – gleich acht Richter äußern Auffassungen, die vom gefällten Urteil abweichen. Die Entscheidung befasst sich mit der Frage des Armeeeinsatzes in einem innerstaatlichen Konflikt und die Möglichkeit des Präsidenten und der Regierung, Rechtsakte außerhalb ihrer ausdrücklich geregelten Zuständigkeit zu erlassen. So beruht der Einsatz der Armee in Tschetschenien auf präsidialem Dekret; die Verfassung sieht allerdings vor, dass im Rahmen eines Ausnahmezustands Grundrechte durch Parlamentsgesetz eingeschränkt werden dürfen. Eine ausdrückliche Kompetenz des Präsidenten für ein entsprechendes Vorgehen findet sich in der Verfassung nicht. Die Präsidialverwaltung rechtfertigte ihr Vorgehen aber damit, dass ein anderer Zustand als der Ausnahmezustand geherrscht habe. Das Gericht folgte der Argumentation: Allein die Stellung des Präsidenten als Garant der staatlichen Einheit rechtfertige ein entsprechendes Handeln. An diese Aussage schloss sich eine lebhaftere rechtsvergleichende Diskussion über die Kompetenz von Verfassungsgerichten an, Lücken im Verfassungsrecht zu schließen.

## VI. Völkerrechtliche Zurechnung terroristischer Akte

Unter welchen Voraussetzungen terroristische Akte Staaten aus der Sicht der russischen Völkerrechtswissenschaft zugerechnet werden können, untersuchte *Alla Djubanowa* von der Higher School of Economics. Sie definierte die Unterstützung von Terroristen durch Staaten als Haupthindernis im Kampf gegen den Terror. Dabei unterschied sie zwischen der erzwungenen Unterstützung (terroristische Organisationen agieren auf dem Gebiet eines Staates, der über Teile seines Territoriums keine Kontrolle ausüben vermag), der passiven Unterstützung (die staatlichen Organe treffen bewusst keine antiterroristischen Maßnahmen und stellen keinerlei Hindernisse für die Aktivitäten terroristischer Organisationen auf) und der aktiven Unterstützung (terroristische Organisationen betätigen sich

auf staatlichem Gebiet, wobei sie vom Staat aktiv unterstützt werden). Gerade im Falle der erzwungenen Unterstützung fehle die Zurechnungsgrundlage für die völkerrechtliche Verantwortung des Staates; im zweiten und dritten Fall sei es hingegen offensichtlich, dass Staaten eine Bedrohung für den Weltfrieden und die Sicherheit schaffen, was eine völkerrechtliche Verantwortung derselben begründe. Bisher gebe es allerdings keinen Fall, in dem es zu Gegenmaßnahmen aufgrund einer Unterstützung von Terroristen gekommen ist, was sich in erster Linie durch die, nach Ansicht der Referentin, unzureichende rechtliche Regelung entsprechender Tatbestände erklären lasse – internationale Rechtsakte über den Terrorismus enthielten keine Normen über die Verantwortung für die Verübung terroristischer Angriffe, wohingegen Rechtsakte über die völkerrechtliche Verantwortung von Staaten nicht den Bereich des Terrorismus umfassten. Diese Rechtslage erfordere die Ausarbeitung eines gemeinsamen internationalen Konzepts, das die staatliche Verantwortung für die Unterstützung des Terrorismus und die entsprechenden Tatbestände regeln soll. Notwendig sei die Schaffung von Rechtsnormen, die die Begriffe der staatlichen Unterstützung und der terroristischen Organisation definieren sowie das Beweis-, das Informationssammelungs- und das Strafzumessungsverfahren regeln.

Von deutscher Seite wurde in der anschließenden Diskussion diesbezüglich auf das Regime der Verantwortlichkeit im Völkergewohnheitsrecht verwiesen. Entsprechend sei der dargestellte Handlungsbedarf hier eher politischer als rechtlicher Natur. *Nußberger* führte die insofern abweichende Haltung der russischen Teilnehmer auf das von Rechtspositivismus geprägte Rechtsverständnis in Russland zurück, das sich gegenüber Völkergewohnheitsrecht skeptisch zeigt.

## VII. Verfassungsrechtliche Fragen der Terrorbekämpfung

Die Diskussion um das neue Gesetz über das Bundeskriminalamt in Deutschland und den Einsatz der Bundeswehr nach dem Grundgesetz erläuterte anschließend *Jacob Nübel* von der Universität zu Köln. Mit Blick auf das neue BKA-Gesetz würden in erster Linie dessen weit reichende Kompetenzen kritisiert sowie ein Verstoß gegen den sog. „Trennungsgrundsatz“ von Polizei und Nachrichtendiensten diskutiert. Durch die flankierende Pönalisierung terroristischer Vorbereitungshandlungen im materiellen Strafrecht würde das BKA zudem weit im Vorfeld einer „klassischen“ polizeirechtlichen Gefahr tätig. Den Einsatz der Bundeswehr im Inneren zur Abwehr terroristischer Gefahren lehnte Nübel mit Blick auf die abschließenden Regelungen des Grundgesetzes ab. Insbesondere stelle ein Streitkräfteeinsatz zur Abwehr eines Terrorangriffs keine „Verteidigung“ im Sinne des Grundgesetzes dar.

Im Anschluss schilderte *Anastasia Timofeeva* von der Higher School of Economics die insbesondere für die deutschen Teilnehmer überwältigende Vielzahl der nach russischem Recht im Bereich der Terrorabwehr zuständigen Behörden. Dabei wies sie darauf hin, dass auch für den russischen Rechtsanwender Abgrenzungsregelungen nicht immer offensichtlich sind. Zuständig sind der Föderale Sicherheitsdienst, die Miliz, die Truppen des Innenministeriums und die Armee. Zudem bestünden in diesem Bereich Rechtslücken. Besonders problematisch sei die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Föderalen Sicherheitsdienst, der Miliz und der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren. So werde nicht immer ausdrücklich geregelt, welches dieser Organe bei der Aufklärung von Verbrechen mit terroristischem Hintergrund ermitteln solle. Schließlich setzte sich Timofeeva kritisch mit der aus ihrer Sicht nur unzureichend geregelten Möglichkeit eines Auslandseinsatzes der russischen Truppen auseinander.

Sodann referierte *Inna Slepak* von der Universität zu Köln über neuartige grundrechtssensible polizeirechtliche Eingriffsbefugnisse zur Terrorprävention in Deutschland. Dabei ging sie zunächst auf die Befugnis zur automatisierten Erfassung der amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte ein, die jeweils das verfassungsmäßige Recht auf informationelle Selbstbestimmung tangierten. Schwerpunktmäßig erörterte sie anschließend das aktuelle Problem der „Online-Durchsuchung“, die das Bundesverfassungsgericht zur „Erfindung“ des Grundrechts auf „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ veranlasst hat.

Über Grundrechtsschutz und Terrorbekämpfung in der russischen Gesetzgebung referierte *Lola Shamirsava* von der Higher School of Economics. Gegenstand ihrer Analyse waren insbesondere einige im Jahr 2006 geänderte Rechtsvorschriften. Diesbezüglich kritisierte sie, dass Voraussetzungen und Grenzen der durch die Befugnisse der Gesetze entstehenden Grundrechtseinschränkungen, aber auch die Kontrolle dieser Befugnisse nicht in hinreichendem Maße gesetzlich geregelt seien. Sie sah hier auch von wissenschaftlicher Seite Handlungsbedarf: Es fehle in Russland an theoretischen Grundlagen zur Reichweite von Grundrechtseingriffen und deren Rechtfertigungsmöglichkeiten.

*Thomas Blome* von der Universität zu Köln folgte mit einer Analyse der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Luftsicherheitsgesetzes. Das zum Abschuss eines als Terrorwaffe bestimmten Passagierflugzeugs ermächtigende, höchst umstrittene Gesetz habe zum einen wehrverfassungsrechtliche und zum anderen grundrechtliche Fragen aufgeworfen. Zu ersteren äußerte sich das Gericht restriktiv, indem es dem Bund keine Befugnis zum Einsatz seiner Streitkräfte im Inneren zugemessen hat. Auch stellte das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen die Menschenwürde der Passagiere fest. Hier äußere sich ein liberales Grundrechtsverständnis, indem das Gericht die abwehrrechtliche über die schutzpflichtrechtliche Bedeutung der Grundrechte gegenüber den am Boden bedrohten Bürgern stelle, so Blome.

In rechtsvergleichender Hinsicht ist bemerkenswert, dass das entsprechende russische Gesetz kaum Diskussion hervorgerufen hat. Es erlaubt den Abschuss eines Flugzeugs bei bloßer terroristischer Gefahr. Einige der Teilnehmer sprachen sich angesichts des unzerrennlichen Zusammenhangs der Menschenwürde mit dem Leben dafür aus, dass in der der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zugrunde liegenden Konfliktlage Menschenwürde und das Recht auf Leben gleichgestellt werden sollten. *Sachs* unterstrich, dass nach dem Grundgesetz die Würde des Menschen allen anderen Grundrechten vorgehe.

## VIII. Strafrechtliche Fragen der Terrorbekämpfung

Der letzte Block war dem Strafrecht gewidmet. Zunächst referierte *Anna Engelhardt* von der Higher School of Economics über das materiell-rechtliche Antiterrorstrafrecht in der Russischen Föderation. Dazu ging sie auch auf die historischen Hintergründe ein und verwies auf die Ähnlichkeiten zwischen den modernen Straftatbeständen und der Strafbarkeit der „terroristischen Konterrevolution“ in den sowjetischen Strafgesetzbüchern. Strafbar waren danach terroristische Akte gegen den Staat mit konterrevolutionärer Gesinnung.

Schließlich ging *Nikolaos Gazeas LL.M.* von der Kölner Universität auf jüngste Entwicklungen im materiellen Terrorismusstrafrecht in Deutschland ein. Der deutsche Ge-

setzgeber bemühe sich, den Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus bereits im Vorfeld etwaiger Anschläge zu begegnen. Er konzentrierte sich auf den neuen § 89a StGB, der die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unter Strafe stellt. Als klassisches Beispiel für dessen Anwendungsbereich gelte der Aufenthalt in Terror-Camps. Kritisch erläuterte er anhand von weiteren Beispielen die Problematik der teils sehr extremen Vorverlagerung der Strafbarkeitsgrenze und der Pönalisierung von sozialadäquaten Handlungen. Auch strafanwendungsrechtliche Aspekte der Norm behandelte er, die neben der Frage der kriminalpolitischen Notwendigkeit völkerrechtliche Bedenken hervorrufen würden.

## IX. Pirateriebekämpfung und Abschluss des Seminars

*Claus Kreß*, Inhaber des Lehrstuhls für deutsches Strafrecht, europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht sowie für Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht an der Universität zu Köln, beendete das Seminar mit einem Vortrag zu aktuellen Rechtsfragen der Pirateriebekämpfung aus deutscher Sicht. Für das Festhalten von Piraten durch im Rahmen der EU-Seeoperation „Atalanta“ agierende deutsche Soldaten gelten nach Ansicht des Referenten – entgegen der offiziellen deutschen Position – grundsätzlich die verfassungsrechtlichen Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 104 GG), die allerdings im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund des Sachverhalts mit Auslandsbezug Modifikationen unterlägen. Für eine solche Geltung spreche insbesondere, dass die Festnahme eben nicht ausschließlich der EU, sondern auch Deutschland zuzurechnen sei. Anschließend ging er auf die Problematik der derzeit wohl nicht immer hergestellten Wahrung rechtstaatlicher Standards durch afrikanische Staaten ein, an die die Piraten von deutscher Seite zur Strafverfolgung übergeben werden. Hier bejaht er eine Geltung zumindest der materiellen Garantien des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Zur Sicherstellung einer zugleich menschenrechtskonformen und effizienten Strafverfolgung zieht Kreß schließlich eine internationalisierte nationale Lösung, in deren Vordergrund die justizielle Infrastrukturhilfe stehen könnte, der Errichtung eines internationalen Antipirateriegerichtshofs vor.

Infolge der angeregten Diskussionen zwischen den einzelnen Vortragsblöcken zu bereits vorgerückter Stunde bedankte sich *Angelika Nußberger* schließlich herzlich bei den russischen Gastgebern für die Organisation und den großzügigen Empfang. Finanziert wurde das Seminar von der Higher School of Economics sowie vom Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft der Universität zu Köln. Die sprachlichen Hürden zwischen den Teilnehmern des Seminars wurden durch eine konsekutive Übersetzung der Vorträge sowie der Diskussionsbeiträge ins Russische bzw. Deutsche überwunden. Aber vor allem auch in inhaltlicher Hinsicht – so lässt sich rückblickend wohl sagen – brachte dieses Seminar in Moskau so einige Übersetzungsleistungen mit Blick auf das jeweils andere Rechtsverständnis mit sich. Sicher nicht zuletzt deshalb ist nun eine Fortsetzung der deutsch-russischen Veranstaltung für Herbst 2010 an der Universität zu Köln geplant.

*Julie Vondung und Caroline von Gall*